



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der im Jahre 1921 gegründete Verein führt den Namen „Orchesterverein Horrheim e. V.“ und hat seinen Sitz in Vaihingen an der Enz. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Vaihingen an der Enz eingetragen (Nr. 39)¹. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Orchesterverein Horrheim e.V. ist Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik auf einer breiten Grundlage. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur weiter auszubauen und zu erhalten.
2. Diesem Zweck dienen:
 - a) regelmäßige Übungsstunden der Kapellen und Gruppen
 - b) Veranstaltungen von Konzerten, Musikfesten und Platzmusiken sowie andere kulturelle Veranstaltungen
 - c) Pflege der Geselligkeit
 - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - e) Teilnahme an Musikfesten und anderen Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg, seiner Unterverbände und Vereine
 - f) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern
 - g) Mitwirkung am örtlichen Vereinsleben und Pflege der Beziehungen zu anderen örtlichen Vereinen.
 - h) Förderung überörtlicher Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Musikern, Jungmusikern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

¹ jetzt Amtsgericht Stuttgart VR 290039

3. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind juristische Personen und jede natürliche Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
5. Ab dem Eintritt in den Verein ist der von der Mitgliederversammlung festgelegte Mitgliedsbeitrag zu entrichten, sofern keine Beitragsfreiheit besteht.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst angehört.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Desgleichen gilt bei Beitragsrückständen von über einem Jahr, muss aber zweimal schriftlich angemahnt sein.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Sie haben Vereinseigentum, das sich in ihrem Besitz befindet, unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können Anträge stellen und, sofern es stimmberechtigte Mitglieder sind, abstimmen. Sie sind ferner berechtigt, zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über eine generelle Beitragsbefreiung bestimmter Gruppen von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, Ehrungen und Auszeichnungen, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden, für verdiente Mitglieder zu beantragen. Die Prüfung des Ehrungsantrages wird durch den Vorstand vorgenommen. Die jeweils gültigen Fassungen der Ehrungsordnung des Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und des Orchesterverein Horrheim e.V. sind zu beachten.

4. Mitglieder, die auf Kosten des Vereins ausgebildet werden, haben sich angemessen an den Kosten zu beteiligen. Einzelheiten bestimmt der Vorstand.
5. Für den Mitgliedern überlassene Gegenstände kann der Verein angemessene Gebühren erheben. Die Gegenstände sind schonend zu behandeln und fachgerecht zu pflegen. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten. Einzelheiten bestimmt der Vorstand.
6. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Personen für bestimmte Aufgaben bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausbezahlt werden.

§ 4 a Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen

1. Personen, die sich um die Zwecke des Vereins oder den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Ehrungen erfolgen gemäß einer Ehrenordnung. Diese wird vom Vorstand erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten, nicht mitwirken.
3. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat Einsichtsrecht in diese Niederschriften.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal eines Kalenderjahrs statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Vaihingen an der Enz unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte der stimmberechtigten aktiven Musiker unter Angabe der Gründe dies fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1. Die Bekanntmachungsfrist kann nötigenfalls bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Finanzberichte
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstands und zwei Kassenprüfer
 - e) Änderung der Satzung

- f) Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands wegen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg oder dessen Nachfolger
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Dies soll durch die Versammlung festgestellt werden
 6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen werden wie nicht erschienene Mitglieder nicht gezählt.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 7. Eine Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, Änderung des Zweckes oder über eine Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn dies als ordentlicher Tagesordnungspunkt vorgesehen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen
 - d) Leiter des Geschäftsbereiches Schriftführer
 - e) Leiter des Geschäftsbereiches Wirtschaft
 - f) Leiter des Geschäftsbereiches Jugend
 - g) Leiter des Geschäftsbereiches Musik

2. Erweiterter Vorstand

Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes, deren Bestellung und Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Mehrheitsbeschluss aufgestellt.

3. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zu der Neubestellung eines Nachfolgers im Amt. Es ist anzustreben, dass sich die Wahlperioden vom Vorsitzenden und stellvertre-

tendem Vorsitzenden, sowie die Wahlperioden der jeweiligen Leiter der Geschäftsbereiche und deren Stellvertretern nicht überdecken. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Wahl durch Handzeichen widerspricht, erfolgt die Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Leiter des Geschäftsbereich Musik und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der aktiven Musiker entsprechend dem vorbeschriebenen Wahlverfahren von diesen gewählt.
5. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann einzelne Angelegenheiten zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung verweisen.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende soll nur in Fällen der Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Der Fall der Verhinderung muss nach außen nicht nachgewiesen werden.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Handlungen, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen an der Enz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Horrheim zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik.

Vaihingen / Enz - Horrheim, den 15.02.2019